



Hütten- und Wege-Bau-Ordnung

Fassung 1956

Der Deutsche Alpenverein stellt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen kulturellen Aufgaben die von seinen Sektionen erbauten allgemein zugänglichen Unterkünfte und die Alpenvereinswege allen Bergsteigern im Sinne seiner gemeinnützigen Tätigkeit zur Verfügung. Die Unterkünfte müssen von allen Mitgliedern des D.A.V., ohne Rücksicht auf die Sektionszugehörigkeit, in gleicher Weise benützt werden können. Um dieses Ziel sicherzustellen, gilt die nachstehende

Hütten- und Wege-Bau-Ordnung

Artikel I

1. Neue Alpenvereinshöhlen (einschließlich Tal- und Jugendherbergen sowie Biwakschachteln) und Alpenvereinswege dürfen nur gebaut werden, wenn der Hauptausschuß hiezu seine Zustimmung erteilt hat.
2. Diese Zustimmung ist auch erforderlich für die Wiederherstellung von Alpenvereinshöhlen und Alpenvereinswegen und für die Umwandlung bestehender Bauten in Alpenvereinshöhlen (Ankauf oder Pacht privater Schutzhöhlen oder sonstiger Gebäude, die als Unterkunftshöhlen eingerichtet werden sollen).

Sie gilt auch für die Erweiterung und den Umbau bestehender Alpenvereinshöhlen.

3. Die Zustimmung ist einzuholen, bevor zur Verwirklichung des Vorhabens rechtliche Bindungen eingegangen werden.

Artikel II

Alpenvereinshöhlen sind vor allem Unterkünfte für Bergsteiger. Hierauf ist sowohl bei ihrer Planung wie auch bei ihrer Ausstattung in erster Linie Bedacht zu nehmen. Sie müssen jederzeit mindestens einen allgemein zugänglichen Selbstversorgungsraum (Winterraum) haben, der in der Zeit der Nichtbewirtschaftung nur mit A.V.-Schloß versperrt werden darf. Er muß heizbar, mit Matratzenlagern, Decken und Kochgelegenheit versehen sein.

Für Jugendgruppen sollen nach den gleichen Grundsätzen gesonderte, ihnen vorbehaltene Nächtigungs- und Aufenthaltsräume bereitgestellt werden.

Alle A.V.-Hütten und ihre Winterräume müssen mit den nötigen Rettungsmitteln ausgestattet sein.

Artikel III

Jede Sektion hat für die Instandhaltung ihrer Hütten und deren Einrichtung sowie ihrer Wege zu sorgen. Uabsichtlich eine Sektion vorhandene Wege aufzulassen, so hat sie dies dem V.A. mitzuteilen.

Artikel IV

An jeder Hütte ist an der Außenseite die einheitliche Hüttentafel des Alpenvereins anzubringen. Sie trägt das Edelweiß und gibt den Namen der Sektion und der Hütte, deren Seehöhe sowie das Bau- bzw. Erwerbsjahr an. Auch die Alpenvereinswege einschließlich der von den Sektionen betreuten Skiwege sind durch die einheitlichen Weg- und Markierungstafeln und Richtungspfeile des Alpenvereins zu bezeichnen. Natur- und Jagdschutzgebiete sind durch besondere Tafeln zu kennzeichnen. Sämtliche Tafeln werden auf Bestellung vom V.A. geliefert.

Artikel V

1. Zu Weg- und Hüttenbauten (Neubauten, Erweiterungs- und Umbauten, Wiederinstandsetzungen und Einrichtungen zum Betrieb einer Hütte) können auf Antrag der Sektion Beihilfen und Darlehen des Gesamtvereins bewilligt werden; für Hütten nur dann, wenn sie im alleinigen Eigentum von Sektionen stehen.
2. Die Bewilligung von Beihilfen erfolgt durch die H.V. auf Vorschlag des H.A., jene von Darlehen nach der Satzung des Darlehensstockes.
3. In dringenden Fällen kann der V.A. auch Beihilfen bis zu einer Höhe von 10 % der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewähren. Dies ist der H.V. zur Kenntnis zu bringen.

Artikel VI

1. Beihilfen oder Darlehen für Hütten und Wege werden nur bewilligt, wenn die Vorhaben den jeweils geltenden Richtlinien für A.V.-Hütten und -Wege entsprechen.
2. Für den Bau neuer A.V.-Hütten werden Beihilfen nur gewährt, wenn die Sektion nachweist, daß sie bereits über mindestens 60 % der veranschlagten Kosten verfügt.
3. Auch für andere Vorhaben darf in der Regel die gesamte Beihilfe nicht mehr als 40 % der Kosten betragen.
4. Die Auszahlung der Beihilfen und Darlehen erfolgt nach den jeweiligen Richtlinien des H.A. An Sektionen, die bereits Hütten besitzen, dürfen für neue Unternehmungen Beihilfen in der Regel nicht bewilligt werden, solange nicht die Tilgung der Schulden für die alten Hütten aus deren Erträgen oder den sonstigen Einnahmen der Sektionen sichergestellt ist.

Artikel VII

Der Zeitpunkt der Antragstellung auf Bewilligung einer Beihilfe richtet sich nach dem jeweils aufgestellten Terminkalender.

Artikel VIII

Das Gesuch um Bewilligung einer Beihilfe oder eines Darlehens hat zu enthalten:

1. Verwendungszweck und Höhe des erbetenen Betrages.
2. Prüfungsfähige, mit allen notwendigen Unterlagen versehene Kostenvorschläge.
3. Die genaue Angabe, wie die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Hierbei ist der Vermögensstand der Sektion an Hand einer Übersicht klarzulegen und nachzuweisen, über welche eigenen Mittel die Sektion für das geplante Vorhaben tatsächlich verfügt.
4. Den Nachweis, ob und wieweit die Eigentums-, Besitz- oder Benützungrechte sichergestellt sind oder sichergestellt werden können. Hierbei ist anzugeben, ob und wieweit eine Eintragung der erworbenen Rechte in die öffentlichen Bücher erfolgt ist oder erfolgen wird.
5. Den letzten Jahresbericht der Sektion, aus dem deren Tätigkeit und Mitgliederstand zu ersehen sind.

Artikel IX

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe oder eines Darlehens für Hüttenneubauten oder -Erwerbungen ist außer den im Art. VIII angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. Die genaue Bezeichnung des Ortes der geplanten Hütte auf dem betreffenden Abschnitt der Spezialkarte oder A.V.-Karte.
2. Die Angabe der Zugangswege.
3. Die Darlegung der Bedeutung der Hütte.
Hierbei ist besonders mitzuteilen, ob und inwiefern durch die Hütte
 - a) ein neuer und besserer Zugang in ein Gebiet erschlossen wird;
 - b) Bergfahrten erleichtert werden;
 - c) welche Gipfel von der Hütte zu erreichen sind und welcher Zeitaufwand hierzu erforderlich ist;
 - d) welche Talorte für die Hütte in Betracht kommen.
4. Die Angabe
 - a) ob die Hütte bewirtschaftet oder nicht bewirtschaftet wird;
 - b) für wieviele Personen die Hütte Gelegenheit zum Übernachten bietet, wieviele Räume und Lager die Hütte enthält und welcher Art die vorgesehenen Lager sind;
 - c) welche Jugend-, Selbstversorger- und Winterräume vorgesehen sind.
5. Die Angaben über Wasserversorgung, Beleuchtung und Beheizung der Hütte.
6. Der Bauplan mit Baubeschreibung unter Angabe der zu verwendenden Baustoffe.

Der V.A. kann weitere Unterlagen fordern.

Artikel X

Bei Gesuchen um Bewilligung einer Beihilfe oder eines Darlehens für Wegbauten ist außer den in Art. VIII angeführten Unterlagen noch erforderlich:

1. Die Führung des geplanten Weges auf einem Abschnitt der Spezialkarte oder A.V.-Karte.
2. Eine kurze Beschreibung der Art des geplanten Weges und seiner Ausführung.

3. Die Darlegung der Bedeutung des Weges für die Bergsteiger.

4. Der Nachweis, daß der Weg ohne Widerspruch beteiligter Grundeigentümer, Alm- oder Weideberechtigter, Jagdberechtigter usw. angelegt und von der Allgemeinheit benützt werden kann und daß die Beteiligten der Aufstellung von Wegtafeln zugestimmt haben.

Der V.A. kann weitere Unterlagen fordern.

Für Skiwege gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Artikel XI

Die Anweisung der bewilligten Beihilfen darf in der Regel erst nach Sicherstellung der Verpflichtungen gemäß Art. XVI erfolgen.

Bis längstens Jahresende ist die widmungsgemäße Verwendung der von der H.V. oder dem V.A. gewährten Beihilfe oder des Darlehens nachzuweisen und auf Anfordern dem V.A. hierüber Rechnung zu legen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete Beihilfen und Darlehen sind zurückzuzahlen. Neue Beihilfen und Darlehen dürfen erst dann gewährt werden, wenn die ordnungsgemäße Verwendung der früheren nachgewiesen ist.

Artikel XII

1. Zur Veräußerung oder Verpfändung oder sonstigen Belastung einer Hütte oder eines Weges samt Zubehör oder zur Übertragung der einer Sektion an einer Hütte oder an einem Wege samt Zubehör zustehenden Rechte ist in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung des V.A. erforderlich. Die Sektion hat daher die von ihr beabsichtigte Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung dem V.A., vor Eingehen jeglicher Verpflichtung Dritten gegenüber, anzuzeigen.
2. Der V.A. hat nach Eingang der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung alle Sektionen zu verständigen und der H.A. hat zu entscheiden, an welche der zum Erwerb bereiten Sektionen die Übertragung zu erfolgen hat.
3. Von mehreren Sektionen haben solche den Vorzug, die ihre Hütte und ihr Arbeitsgebiet infolge der Kriege ganz oder teilweise verloren und dafür keinen Ersatz gefunden haben.
4. Findet sich keine Sektion zum Erwerb bereit, so kann der H.A. die Hütte oder den Weg samt Zubehör einstweilen auch für den Gesamtverein erwerben. Will er dies nicht, so hat der V.A. die Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung zu geben.
5. Die erwerbende Sektion hat alle Verpflichtungen zu übernehmen, die ihrer Rechtsvorgängerin hinsichtlich der Hütte oder des Weges gegenüber dem Gesamtverein oblagen, insbesondere jene, die sich auf Grund der H.u.W.B.O. ergeben.

Artikel XIII

1. Bezüglich der Hütten samt Zubehör und der Wege steht dem Gesamtverein im Falle der Veräußerung das Vorkaufsrecht zu.
2. Als Kaufpreis gilt in diesem Falle höchstens der zur Zeit des Verkaufes geltende gemeine Wert. Auf den Kaufpreis sind in jedem Falle etwa gewährte Beihilfen (Art. V ff.) entsprechend anzurechnen.
3. Der gemeine Wert wird durch Schätzung ermittelt. Zu diesem Zwecke wählen die Sektion und der V.A. je einen Schätzmänn. Diese wählen einen Obmann. Erfolgt

über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt das für den Sitz des V.A. zuständige Gericht denselben.

4. Benennt die Sektion binnen einem Monat nach Aufforderung durch den V.A. keinen Schätzmänn, so entscheidet der vom V.A. gewählte Schätzmänn allein.
5. Die Frist zur Ausübung des Rechtes aus Ziffer 1 endet mit dem Ablauf von 3 Monaten gerechnet von dem Tage an, an dem die Mitteilung von dem beabsichtigten Verkauf beim V.A. eingeht.

Im Falle der Ausübung dieses Rechtes werden die Bestimmungen des Art. XII, Abs. 2 ff., entsprechend angewendet.

Artikel XIV

1. Wenn eine Sektion durch Auflösung aus dem Verein ausscheidet oder ihre Rechte an einer A.V.-Hütte oder an einem A.V.-Weg aufgeben will, so gehen alle ihre Rechte an der Hütte oder dem Weg ohne Entgelt auf den Gesamtverein oder eine gem. Art. XII, Abs. 2 und 3 vom H.A. zu bestimmende Sektion über.
2. Der H.A. kann die unentgeltliche Übertragung an den Gesamtverein oder an eine gemäß Art. XII, Abs. 2 und 3 zu bestimmende Sektion auch dann verlangen, wenn die Sektion den baulichen Zustand der Hütte oder des Weges gröblich vernachlässigt oder ohne ihr Verschulden außerstande ist, ihre Hütte oder den Weg ordnungsgemäß zu erhalten.
3. Vereinbarungen über Rechte an Hütten und Wegen zwischen den Sektionen sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung des H.A.

Artikel XV

1. Scheidet eine Sektion aus dem Gesamtverein durch Ausschluß oder Austrittserklärung aus, so sind die zu Weg- oder Hüttenbauten etwa gewährten Beihilfen (Art. V ff.) zurückzuzahlen.
2. Im Falle des Austritts einer Sektion werden hierbei von den vom Gesamtverein gewährten Beihilfen für Hütten und Wege jährlich 4 % abgeschrieben.
3. Im Falle der Veräußerung einer Hütte (gem. Art. XII) kann der V.A. eine jährliche Abschreibung bis zu 4 % des ursprünglichen Beihilfenbetrages bewilligen.
4. Sämtliche vor dem 1. 1. 1925 einer Sektion des D.u.O.A.V. für Hütten und Wege gewährten Beihilfen gelten als abgeschrieben.
5. Die Sektion kann sich von der Verpflichtung zur Beihilfenrückzahlung dadurch befreien, daß sie die ihr an der Hütte oder dem Wege zustehenden Rechte an den Gesamtverein oder an eine (gem. Art. XII, Abs. 2 und 3) vom H.A. zu bestimmende Sektion überträgt.

Artikel XVI

1. Die in Art. II und XII—XV festgesetzten Verpflichtungen der Sektion gegenüber dem Gesamtverein sind in rechtswirksamer Form zu sichern und soweit zulässig im Grundbuch einzutragen.
2. Soweit diese Sicherstellung hinsichtlich bestehender Hütten und Wege noch nicht geschehen ist, sind die Sektionen auf Aufforderung des V.A. verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen abzugeben; etwa entstehende Kosten trägt der Gesamtverein. Auf Aufforderung des V.A. haben die Sektionen die Reverse zu unterzeichnen, die zur grundbücherlichen Eintragung der in Art. II und XII—XV festgesetzten Verpflichtungen notwendig sind.

Artikel XVII

1. Öffentliche Aufrufe oder Sammlungen zur Aufbringung der Mittel sowie die Heranziehung anderer Sektionen zur Erbauung von Hütten und Wegen oder damit in Zusammenhang stehender Unternehmungen sind nur mit Zustimmung des V.A. zulässig.
2. Die Beteiligung an Hütten, die gemeinschaftlich mit Privatpersonen oder aber mit Vereinen, die nicht dem Alpenverein angehören, erbaut oder betrieben werden sollen, ist unzulässig.
3. Erlangen durch die Herstellung einer Hütte oder eines Weges oder einer damit in Zusammenhang stehenden Unternehmung das Arar, Gemeinden, wirtschaftliche Vereinigungen oder einzelne Personen einen besonderen Vorteil, so sollen diese tunlichst zur Mitwirkung herangezogen werden.

Artikel XVIII

Der V.A. hat über alle Hütten des Vereins ein Bestandsbuch zu führen, für welches die Sektionen dem V.A. alle erforderlichen Angaben insbesondere auch alle bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen mitzuteilen haben.

Artikel XIX

1. In begründeten Fällen können auf Antrag einer Sektion oder des V.A. für bereits bestehende Hütten und Wege Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. II, VI und XI durch den H.A. bewilligt werden. Sie sind, soweit sie die Benützbarkeit der Hütten und Wege betreffen, in den „Mitteilungen“ zu veröffentlichen.
2. Gegen alle nach den Bestimmungen der H.u.W.B.O. ergehenden Entscheidungen des V.A. oder H.A. kann gemäß der Vereinsatzung berufen werden.

Artikel XX

Diese H.u.W.B.O. tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung am 1. Januar 1957 in Kraft.

